

Beitragsordnung

„Kultur und Schlossverein Raben Steinfeld e.V.“

Gemäß § 9 Abs. 6 Buchstabe c der Satzung des Fördervereins „Kultur und Schlossverein Raben Steinfeld e.V.“ vom 14.11.2019 hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 14.11.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Beiträge werden gemäß § 10 der Satzung des „Kultur und Schlossvereins Raben Steinfeld e.V.“ erhoben.
- (2) Jede natürliche und juristische Person des Vereins entrichtet einen jährlichen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro als Pflichtbeitrag.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins. Eine Einzugsermächtigung kann dem Verein schriftlich erteilt werden.

§ 2 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden die der unmittelbaren Verwirklichung der Vereinsziele dienen, anzunehmen. Spenden werden vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister des Vereins schriftlich bestätigt.

§ 3 Ausgaben

- (1) Über Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- (2) Zweckgebundene Durchlaufspenden gelten auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplanes nicht als Ausgaben im Sinne des Absatz 1.

§ 4 Konto, Handkasse, Buchführung

- (1) Der Verein führt ein Konto bei der Sparkasse Mecklenburg- Schwerin.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins Konto- und Kassenbücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

Raben Steinfeld, den 14.11.2019

Konto:	Kultur- und Schlossverein Raben Steinfeld e.V.
Kreditinstitut:	Sparkasse Mecklenburg- Schwerin
IBAN:	DE69 1405 2000 1713 8115 09
BIC:	NOLADE21LWL